

Richtlinie für Fraktionsmittel

Die Richtlinie für die Fraktionsfinanzierung ist die Grundlage für die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen (Fraktionsmittel). Sie basiert auf § 5 der Entschädigungssatzung der Stadt Wernigerode vom 29.08.2017

1. Verwendungszweck

Fraktionsmittel sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen zur Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dienen weder dem privaten Gebrauch noch der Nutzung für einzelne Stadträte, da diese eine eigene Aufwandsentschädigung erhalten.

1.1 Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten)

Soweit durch die Verwaltung keine eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, ist die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle und zur Durchführung von Fraktionssitzungen möglich. Ausgeschlossen sind die Anmietung von Räumlichkeiten von der jeweiligen Partei oder parteieigenen Untergliederungen, um bereits den Anschein unzulässiger finanzieller Verflechtungen zu vermeiden.

1.2 Übernahme einmaliger Kosten und wiederkehrender Ausgaben für die laufende Fraktionsgeschäftsführung

Einmalige Kosten sind Kosten für Inventar und Bürotechnik (Telefon, Kopierer, PC usw.). Bei einem Anschaffungswert von über 150 € netto für jedes einzelne Inventar ist die Stadt Eigentümerin. Diese mit öffentlichen Mitteln beschafften Güter sind durch die Verwaltung zu inventarisieren.

Wiederkehrende Ausgaben sind zum Beispiel Büromaterial, Kopien, Telefongebühren, Porto und Reparatur der Büroausstattung etc.

1.3 Beschaffung von Fachliteratur

Beschaffung von Fachliteratur im jeweiligen Bedarfsfall, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht ausreichend ist. Im Verwendungsnachweis gemäß Punkt 2 sind Titel und ISBN-Nummer anzugeben.

1.4 Aufgabenorientierte Fortbildung und aufgabenorientierte Informationsreisen

Reisen der Fraktionen oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion, wenn diese der Vorbereitung von Entscheidungen im Stadtrat dienen. Die Reisekostenvergütung ist von der Fraktion entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

1.5 Unzulässige Verwendung

Unzulässig ist die Verwendung der Fraktionsmittel insbesondere für:

- a) Blumen und Präsente an Mitglieder der Stadtverwaltung und Fraktionsmitglieder,
- b) Bewirtungskosten von Fraktionsmitgliedern und Dritten,
- c) Gesellige Veranstaltungen der Fraktion,
- d) allgemeine Bildungsreisen,
- e) Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Parteigliederungen (außer aufgabenorientierten Fortbildungen)
- f) Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihren äußeren Rahmenbedingungen nicht angemessen sind,
- g) Aufwendersersatz der Mitglieder und Gäste für Fraktionssitzungen,
- h) Wahlwerbung und Parteiaktivitäten,
- i) Spenden, Mitgliedsbeiträge (außer für kommunalpolitische Vereinigungen), Repräsentationsaufwendungen u.Ä.,
- j) Personalkosten.

2. Abrechnung der Fraktionsmittel

Sämtliche Investitionen und Aufwendungen sind durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

2.1 Nachweisführung Investitionen und Aufwendungen

Die Verwendung der Fraktionsmittel für Investitionen (Anschaffung über 150 € netto pro Einzelstück) sowie die sonstigen Aufwendungen werden im Verwendungsnachweis (Anlage 1) dargestellt und sind zusammen mit den Originalbelegen spätestens im Monat November eines jeden Jahres zum Monatsende im Ratsbüro zur Prüfung und Abrechnung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat summarisch alle Ausgabenarten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen. Jede Ausgabe ist so konkret wie möglich zu bezeichnen um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu ermöglichen.

Bei Ablauf der Wahlperiode ist der Verwendungsnachweis abweichend innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen. Das angeschaffte Inventar ist nach Auflösung der Fraktion an die Stadt als Eigentümerin zurückzugeben, soweit dieses nicht von der nachfolgenden Fraktion übernommen wird. Dies ist durch den neuen Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jederzeit die ordnungsgemäße Abrechnung und Verwendung zu kontrollieren.

3. Erklärung

Der Fraktionsvorsitzende erklärt auf dem Verwendungsnachweis, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind.

4. Zahlung

Den Fraktionen werden die Erstattungsbeträge umgehend auf das von ihnen angegebene Konto überwiesen. Im Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel können nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Wernigerode, den 29.08.2017



Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Richtlinie für Fraktionsmittel der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 12/2017 am 25. November 2017 bekannt gemacht.

	Betrag	Belegnummer	Korrektur durch Verwaltung
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
1.3. Beschaffung von Fachliteratur	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
1.4. Aufgabenorientierte Fortbildung und aufgabeninformierte Informationsreisen	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
Gesamtbetrag:	€		€

Die Quittungen für o.g. Beträge sind der Anlage beigelegt. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel wird gem. Punkt 3 der Richtlinie versichert.

Wernigerode, den

.....
Name und Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden